



ASPHALT FELSINGER

ASPHALTIERUNGEN, FARBIGE BESCHICHTUNGEN
SCHWARZDECKUNGEN, ABDICHTUNGEN GEGEN
FEUCHTIGKEIT, BITUMINÖSER STRASSENBAU,
ELASTISCHE BELÄGE FÜR SPORT-, SPIEL- UND
TENNISPLÄTZE – GREEN-SET – SQUASH

ASPHALTUNTERNEHMUNG
ROBERT FELSINGER

1111 WIEN, Wildpretstraße 11
Tel. 76 16 51 △,
Telefax 76 31 54

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
1200 Wien, Dresdner Straße 75

(MA 35 - B 472/93.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien vom 7. Oktober 1993 über die Verlängerung der Zulassung der Betonrippenstähe "TRIGON-Bewehrungsstahl 50, 55 und 60".

Auf Grund des § 97 Abs 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl für Wien Nr 11/30 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die in der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 11. Juni 1985 z ZI MA 35 - S 78/85, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/52/85, in der Fassung der Verordnung
- vom 26. September 1989 z ZI MA 35 - B 201/89, Amtsblatt

der Stadt Wien Nr 46/89,

über die befristete Zulassung der Betonrippenstähe "TRIGON-Bewehrungsstahl 50, 55 und 60" bis zum 30. September 1993 festgesetzte Frist wird bis zum 30. September 1997 verlängert.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35

(MA 1 - 387/93.)

Reisegebührevorschrift der Stadt Wien; Änderung

(Beschluß des Stadtsenats vom 9. November 1993,
PrZ 3843/93)

Artikel I

Die Reisegebührevorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1981, 1/1983, 51/1983, 12/1985, 17/1985, 42/1988, 47/1988, 25/1989, 30/1989, 47/1989, 11/1990, 22/1990, 51/1991 und 15/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) in dem der Familien- und Wohnungsgröße angemessenen Ausmaß zu ersetzen. Hierbei ist von den Tarifen des örtlichen Speditionsgewerbes für die Beistellung eines oder erforderlichenfalls zweier Patentmöbelwagen auszugehen.

(2) Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.“

2. § 45 Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Anstelle der sonst vorgesehenen Nächtigungsgebühr werden Auslagen für eine Nachtunterkunft nur gegen Nachweis, höchstens aber bis zu 200 vH des Betrags, den die Nachtunterkunft für ein Mitglied der begleitenden Gruppe kostet, vergütet.

(2) Die Bestimmungen über die Reisekostenvergütung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sich diese nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schiffahrtsklasse) bemißt. Von allfälligen Tarifiermäßigun-

gen für Gruppenreisen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeugs wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.“

Artikel II

Art I tritt mit 1. November 1993 in Kraft.

*

Verlautbarung der MA 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

Verlautbarung

(MA 21A - Plan Nr 6543.)

Verlautbarung der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Festsetzung eines Gartensiedlungsgebiets für einen weiteren Teilbereich der Kleingartenanlage Sommerhaide (westlicher Teil) mit den Einlagezahlen EZ 459, 493, 532, 534, 565, 608, 609, 632 und 644 im 19. Bezirk, KatG Neustift am Walde.

Die Eigentümer der Grundstücke des betroffenen Gebiets haben Gelegenheit bis 30. Dezember 1993 schriftliche Stellungnahmen, Ausarbeitungen von Gestaltungsplänen und Vorschläge über die Aufschließung dieses Gebiets bei der MA 21A - Stadtteilplanung und Flächennutzung - 1, Rathausstraße 14-16, einzubringen.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21A

*

ERNST WISGRILL

TRANSPORTUNTERNEHMEN

KONTRAHENT

ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

GES. M. B. H.

SCHUTT- u. SPERRMÜLLABFUHR - MULDEN- u. CONTAINERDIENST - LKW mit LADEKRAN von 7-22 m/t

1030 WIEN, LEONHARDG. 13 / TEL. 713 51 31, 712 31 04

FAX 712 96 34